

Zunächst teilt BM Thul mit, dass die vorliegende Beschlussvorlage in den Punkten 1. und 2. korrigiert werden müsse. Die jeweilige Datumsangabe 26.07.2016 müsse durch das Datum 29.09.2020 ersetzt werden. Anschließend führt StVR Wagner durch die Abstimmung der nachfolgenden Offenlageabwägungen und den Satzungsbeschluss:

1. Oberbergischer Kreis der Landrat, Schreiben vom 25.05.2020

1.1 Bodenschutz:

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 23.06.2014 verwiesen.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise aus der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 23.06.2014 wurden bereits nach der frühzeitigen Beurteilung in die Textlichen Festsetzungen unter 3.2 mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 Brandschutz:

Es bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Fläche WA — Allgemeines Wohngebiet: min. 800 l /min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Die Sicherstellung der Löschwassermengen sowie die Abstände von Hydranten untereinander sind in den DVGW Arbeitsblättern 400-1:2015-02 und 405:2008-02 geregelt und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 werden im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3 Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem Planvorhaben B-Plan Nr. 58 „ Am Räschen“ keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Landschaftspflege, Artenschutz:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“, der Stadt Bergneustadt, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Die Gestaltungsmaßgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im LFB dargestellt, auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung des nach Inkrafttreten bzw. des nach der Realisierung der Planung durchgeführten Ausgleichs.

Planerische Stellungnahme

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Mit dem Eingriffsverursacher wird zeitnah mit der Planrealisierung ein Vertrag geschlossen, der die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes) sichert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Telekom, Schreiben vom 07.10.2020

2.1 Ihr Schreiben vom 19.08.2020 ging hier erst am 07.10.2020 ein. Eine Stellungnahme war daher innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist leider nicht möglich. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die angeführte aktuelle Adresse:

Postanschrift:

Deutsche Telekom Technik GmbH

TI NL West, PTI 22

Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln

E-Mail-Anschrift:

T-NI-West-Pti-22-AS@telekom.de

Bitte kommunizieren Sie unsere Anschrift für den Bereich Köln in Ihrem Hause.

Planerische Stellungnahme

Die Adress- und Emaildaten wurden korrigiert. Die Stellungnahme wird noch berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.2 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Planerische Stellungnahme

Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.3 Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der

Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

TI NL West, PTI 22

Innere Kanalstr. 98

50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Planerische Stellungnahme

Die angeregte Festsetzung wird in die textlichen Festsetzungen unter „2. Telekommunikation“ aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 58 - Am Räschen (Original M 1:1000; Stand der Planzeichnung: 29.09.2020, Stand der textlichen Festsetzungen: 29.09.2020) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i. V. m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.
2. Die Begründung (Stand: 29.09.2020) und der Umweltbericht (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) gemäß § 9 Absatz 8 BauGB sind beigelegt.
3. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) und die Artenschutzprüfung (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) sind beigelegt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 58 – Am Räschen wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.